Mietvertrag für Geschäftsräume

zwischen

WGRE Neuhausen GmbH & Co. KG **„Vermieter**
Platzl 3
D-80331 München

vertreten durch

Gold Tree Asset Management AG
Stadelhoferstrasse 34
8001 Zürich

und

SOLTRA GmbH **„Mieter**
Rheinweg 5
8200 Schaffhausen

Und

1. Mietobjekt, Mietzins 4

2. Gebrauchszweck 4

3. Mietzins, Betriebs- und Nebenkosten 5
3.1. Mietzinszahlung/Verzug 5
3.2. Nettomietzins bei Vertragsabschluss 5
3.3. Mietzinsbasis 5
3.4. Mietzinsanpassung 6
3.5. Nebenkosten 6

4. Mietbeginn, Mietdauer, Verlängerungsoption und Kündigung 8
4.1. Mietbeginn, Mietdauer 8
4.2. Ordentliche Kündigung 8
4.3. Ausserordentliche Kündigung 8

5. Sicherheitsleistung 8

6. Mehrwertsteuer (MwSt) 9

7. Übergabe der Mietsache 9

8. Bauliche Veränderungen durch den Mieter, Bauhandwerkerpfandrechte, Ausbau Rückbau 10
8.1. Bauliche Veränderungen durch den Mieter 10
8.2. Bauhandwerkerpfandrecht 11
8.3. Rückbau 12

15. Übertragung der Miete 16

16. Rückgabe der Mietsache 17

17. Verschiedenes 18
17.1. Meldepflicht 18
17.2. Auskunftspflicht 18
17.3. Zutrittsrecht des Vermieters 18
17.4. Retentionsrecht 18

18. Schlussbestimmungen 19
18.1. Vertragsbestandteile 19
18.2. Salvatorische Klausel 19
18.3. Änderungen und Ergänzungen 19
18.4. Vertragsausfertigung 19
18.5. Anwendbares Recht, Gerichtsstand 19

8200 Schaffhausen die nachstehenden Flächen:

Lage / Objektnr.	Nutzung	Fläche in m² / Anzahl	CHF / m² /Anzahl p. a.	Mietzins Total CHF p. a.	Total CHF
1. OG / 11105	Büro	30	180.00	5'400.00	4
Rundung					
Total Nettomietzins				**5'400.00**	**4**
Nebenkosten Akonto		30	30.00	900.00	
Rundung				0.00	
Total Bruttomietzins				**6'300.00**	**5**

zahlbar jeweils **monatlich** im Voraus

Der vereinbarte Anfangsmietzins ist für die Gebrauchsüberlassung der Mietobje
im beschriebenen Zustand geschuldet.

Die oben bezeichneten Räume und Flächen sind in den Grundrissplänen farbig m
kiert. Bei den angegebenen Flächen handelt es sich um zirka Masse. Sie werden
von den Parteien anerkannt. Allfällige Mehr- oder Mindermasse sind ohne Einfl
auf die Miete.

Die Bereiche zur Mitbenützung sind:
Treppenhaus, Personenlift, Toilettenanlage 1. OG,

Fassaden, Dachflächen und die das Mietobjekt begrenzenden Mauern sind nicht
standteile des Mietobjektes. Deckenhohlraum, Steigschächte, Kanäle und Doppel
den dienen der Liegenschaft zur Erschliessung. Diese Zonen werden von mehre
Mietern gemeinsam genutzt, ohne Anspruch auf Ausschliesslichkeit.

3. Mietzins, Betriebs- und Nebenkosten

3.1. Mietzinszahlung/Verzug

Mietzinsen samt Nebenkosten sind jeweils monatlich am 1. Tag des Monats (Verf datum) fällig. Erstmals fällig per Mietbeginn für den laufenden Monat im Voraus.

Der Mieter hat den Mietzins rechtzeitig bezahlt, wenn der Vermieter am Verfalldat über das Geld verfügen kann.

Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter bei Zahlungseingängen nach dem Verf datum einen Verzugszins von 5% (ab Verfalldatum) sowie Mahngebühren von m destens CHF 40.00 und übrige damit zusammenhängende Spesen in Rechnung stellen.

Für ein allfälliges Rechtsöffnungsverfahren anerkennt der Mieter den Mietzins im U fang der Anfangsmiete oder, wenn erfolgt, der letzten rechtsgültigen Mietzinsanp sung.

3.2. Nettomietzins bei Vertragsabschluss

Der Nettomietzins für die Mietobjekte beträgt bei Vertragsabschluss t CHF 5'400.00 pro Jahr unabhängig allfälliger Flächenabweichungen. Er kann währ der gesamten Mietdauer nicht unterschritten werden.

Erhöhung auf einem amtlich bewilligten Formular mitteilen. Diese Mitteilung hat m
destens 10 Tage für Beginn der Kündigungsfrist beim Mieter einzutreffen.

Investiert der Mieter erheblich in den Innenausbau und führt dies zu erhöhten Ve
cherungsprämien beim Vermieter, so kann die Nettomiete in entsprechendem U
fang jederzeit angepasst werden.

Bei Bedarf können Pauschalbeiträge für Heiz- und Betriebskosten während der fes
Vertragsdauer unter Einhaltung einer einmonatigen Voranzeigefrist in der dafür v
geschriebenen Form jeweils per Monatsende angepasst werden. Die Grundlage
Anpassung der Pauschalbeiträge bemisst sich dabei an den tatsächlich angefalle
Kosten.

Bei mehreren Mietern (Solidarmietern) muss die Mitteilung nicht getrennt zugest

3.5. Nebenkosten

Im Nettomietzins nicht enthalten und vom Mieter separat zu bezahlen sind sämtli
Nebenkosten, welche sich aus dem Gebrauch der Sache und des Gebäudes ergeb
Es sind dies insbesondere folgende Nebenkosten, sofern anfallend, welche zusätz
zur Nettomiete geschuldet sind:

- Heiz- und Warmwasserkosten (Art. 5 VMWG)
- Allgemeinstrom
- Kosten und Gebühren für Wasserverbrauch und Abwasserentsorgung inkl. W

- Beleuchtungsmittel und Kleinmaterial Allgemeinflächen;

- Geräteservice und Betriebskosten für Hauswartungsmaschinen

- Betriebs- und Wartungskosten (Serviceabonnemente) der Personenlifte inkl. Lifttelefon/Sim-Kartengebühren;

- Betriebs- und Wartungskosten (Serviceabonnemente) für Brandmelde-, Alarm übermittlungs- und Sprinkleranlagen, RWA, Feuerlöscher sowie Löschposten und Notbeleuchtung;

- Betriebs- und Wartungskosten (Serviceabonnemente) Lüftungsanlage;

- Betriebs- und Wartungskosten (Serviceabonnemente) automatische Tor- und Türanlagen und Barrieren

- Radio- und TV-Grundgebühren (Sasag)

Die Verteilung der Heiz- und Wasserkosten erfolgt wo möglich nach effektivem V brauch. Die übrigen Nebenkosten werden gemäss einem Verteilschlüssel unter d Mietern verteilt. Sofern der Geschäftsbetrieb des Mieters übermässige Nebenkos verursacht, kann der Vermieter auf Kosten des Mieters einen Unterzähler einbau lassen und diese Kosten verursachergerecht überwälzen. Für gedrosselte Heizkör kann keine Reduktion der Heizkosten gewährt werden.

Gebühren, Abgaben, Kosten für Elektrizität, Gas und Telefon sowie alle weiteren K ten, die sich ausschliesslich aus dem Geschäftsbetrieb des Mieters ergeben, sind v direkt separat bzw. direkt zu entrichten, auch im Falle, dass sie beim Vermieter er

Abrechnung und die daraus resultierende Gutschrift oder Nachforderung gilt als v
Mieter anerkannt, wenn er diese nicht innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich b
Vermieter bestritten hat.

Der Mieter, der während einer Abrechnungsperiode auszieht, verzichtet auf eine
fortige Zwischenabrechnung. Eine Schlussrechnung folgt mit der nächsten order
chen Nebenkostenabrechnung.

4. Mietbeginn, Mietdauer, Verlängerungsoption und Kündigung

4.1. Mietbeginn, Mietdauer

Der Mietbeginn ist am 01.04.2023 und wird unbefristet abgeschlossen.

4.2. Ordentliche Kündigung

Das Mietverhältnis kann in der darin vorgeschriebenen Form und unter Einhaltun
einer 6-monatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende März / Juni / September kün
bar. Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn die Kündigung spätestens am letzt
Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gegenpartei eintrifft oder bei der Pos
abholbereit vorliegt.

4.3. Ausserordentliche Kündigung

Die Sicherheit ist vor Mietbeginn fällig und Voraussetzung zur Übergabe der Fläch
Liegt die Garantie, der Beleg des Mieterdepots zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so ka
der Vermieter die Übergabe des Mietobjektes verweigern oder die bisher vom Mie
geleistete Sicherheit weiterhin beanspruchen, sofern diese nicht entsprechend
Vertragsverlängerung angepasst wird. Der Mietbeginn erfolgt unabhängig der F
chenübergabe.

Im Falle einer Vertragsverlängerung ist der Mieter verpflichtet, auch die Sicherhe
leistung entsprechend anzupassen. Im Falle der Übertragung der Miete kann der V
mieter verlangen, dass die Sicherheitsleistung zur Abdeckung des Mietzinsrisikos
höht wird.

6. Mehrwertsteuer (MwSt)

Das Mietobjekt ist zum heutigen Zeitpunkt nicht optiert (freiwillige Unterstellung
unter die Mehrwertsteuer). Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Mietobje
jeder- zeit zu einem späteren Zeitpunkt zu optieren und zwar auch während der f
ten Ver- tragsdauer und unabhängig von Kündigungsfristen und -terminen.

Der Mieter verpflichtet sich zur Bezahlung eines um das Ausmass der Mehrwert-
steuer (zurzeit 7.7%) erhöhten Mietzinses (inkl. Nebenkosten) für den Fall, dass de
Vermieter das Mietobjekt der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt („optiert") oder ei
zelne Mieterträge aus anderen Gründen der Mehrwertsteuer unterstellt werden.

Eine entsprechende Anpassung des Mietzinses (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der
für vorgeschriebenen Form mindestens 30 Tage im Voraus und kann auf den Zeit

stand ist. Allfällige Mängel müssen in einem Übernahmeprotokoll aufgeführt ode dem Vermieter innert 10 (zehn) Tagen nach Mietantritt schriftlich angezeigt werd ansonsten das Mietobjekt als in allen Teilen in gutem und vertragsgemässen Zustand vom Mieter übernommen gilt.

Mit dem Übergabeprotokoll wird ein Schlüsselverzeichnis erstellt, in welchem die übergebenen Schlüssel und Badges festzuhalten sind. Der Mieter ist während der Mietdauer verpflichtet, dem Vermieter den Verlust von Schlüssel/Badges zu meld Für den Ersatz von abhanden gekommenen Schlüssel/Badges wird dem Mieter ei Gebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Der Vermieter ist in einem solchen F berechtigt, die Schliessanlage und die Schlüssel/Badges auf Kosten des Mieters a zuändern oder zu ersetzen.

Die Schliessung im Mietobjekt ist Sache des Mieters.

8. Bauliche Veränderungen durch den Mieter, Bauhandwerkerpfandrechte, A bau Rückbau

8.1. Bauliche Veränderungen durch den Mieter

Bauliche Änderungen an der Liegenschaft oder an der Mietsache durch den Miet bei Mietantritt oder während der Mietdauer sind nicht zulässig. Für jedes baulich Vorhaben muss der Mieter vorgängig eine konkrete schriftliche Zustimmung einl len. Hierfür sind entsprechende Pläne, Kostenvoranschläge und detaillierte Baub schreibungen rechtzeitig, mindestens jedoch 2 (zwei) Monate vor Beginn der Arb

ten zulässig. Der Mieter trägt alle Kosten, welche durch seine Bautätigkeit direkt oder indirekt verursacht werden. Dazu gehören auch Kosten aus Schadenersatzan sprüchen Dritter, Mietzinsreduktionsforderungen von Mietern im Haus infolge Ba immissionen, allfälligen gegenüber dem Vermieter eingeleiteten Rechtsverfahren etc. Anschlussgebühren für Wasser, Elektrisch, Kanalisation etc. sowie Prämienan- passungen der progressiven Gebäudeversicherung, welche auf den Mieterausbau zurückzuführen sind, gehen anteilsmässig zu Lasten des Mieters.

Der Vermieter hat das Recht, dort wo bewilligte Eingriffe in die allgemeinen Gebä deteile erfolgen, insbesondere in den Bereichen Statik, Installationen und Gebäuc hülle die Planer, Unternehmer, Produkte und Systeme vorzuschreiben.

Die Gebäudestatik darf nicht beeinträchtigt werden. Der Mieter hat sicherzustelle dass die festgelegte maximale Bodenlast nicht überschritten wird. Abweichungen von diesen beiden Punkten sind dem Vermieter mit Beilage eines entsprechende Ingenieurgutachtens zur Bewilligung vorzulegen.

Der Mieter haftet für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die im Zusan menhang mit der Vornahme von baulichen Veränderungen, Ausbauarbeiten, Inst lationen und Einrichtungen entstehen können. Er ist deshalb gehalten, für jedes Bauvorhaben zu seinen Lasten eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschlies sen.

8.2. Bauhandwerkerpfandrecht

Der Mieter gewährleistet, dass für die Mieterausbauten seitens der beteiligten Ha

Rückgabe des Mietobjektes sämtliche Mieterausbauten auf eigene Kosten ganz o teilweise fachgerecht zurückbaut.

Verzichtet der Vermieter ganz oder teilweise auf den Rückbau mieterseitiger Ausb ten, gehen solche entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Der M ter besitzt diesfalls kein Recht auf Wegnahme bzw. Demontage von Mieterausbau bzw. Teilen davon.

9. Schadensrisiko

Der Vermieter versichert das Mietobjekt ohne Mobiliar und Einrichtungen bei kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt oder in Kantonen wo keine solche ein richtet ist, bei einer privaten Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer und Elemen schäden.

Gebäudeversicherungsmehrprämien auf Grund von Mieterausbauten werden d Mieter jährlich weiterverrechnet.

Der Mieter trägt das Risiko für sämtliche Schäden an seinen Einrichtungen und Ins lationen sowie seinen eingebrachten Waren entstehend durch Feuer, Wasser, Exp sion, Feuchtigkeit, Einbruch, Diebstahl usw. Der Mieter schliesst entsprechende V sicherungen auf seine Kosten ab.

Der Mieter trägt ferner grundsätzlich das Risiko für sämtliche Scheiben se Mieträume. Ein Ersatz gesprungener oder zerbrochener Glasscheiben hat mit Glas gleicher Beschaffenheit und Qualität zu erfolgen. Der Mieter ist vom entsprechen

10.1. Sorgfaltspflicht und Rücksichtnahme

Der Mieter hat die Mietsache mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und in gutem u sauberem Zustand zu halten. Er darf sie nur zum vertraglich vereinbarten Zweck v wenden. Jede Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. D Mieter haftet für Schäden, die durch vertragswidrige Benützung entstehen.

Bei der Benützung der Mietsache hat der Mieter auf die Mitmieter und Nachb Rücksicht zu nehmen. Es ist ihm untersagt, Maschinen, Apparate und Einrichtung zu gebrauchen oder Gewerbe zu betreiben, welche Lärm, Erschütterungen, läst Dünste oder üble Gerüche verursachen. Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimm gen einer allenfalls vom Vermieter erlassenen Hausordnung einzuhalten, die un anderem die Benützung der Warenlifte, den Zutritt und die Öffnungszeiten, usw. geln kann.

Bevor schwere Waren und Gegenstände wie Kassenschränke, Maschinen usw. ein bracht werden, hat der Mieter die Tragfähigkeit der Böden beim Vermieter abzuk ren; eine allfällige Expertise des Bauingenieurs geht zu Lasten des Mieters. Un schwere Mobilien sind zum Schutz der Fussböden und allenfalls zur Verhinderu von Schall und Erschütterungen zweckmässige Unterlagen oder Isolationen anzubi gen. Der Mieter bietet Gewähr, dass aus seinem Geschäftsbetrieb keine Schädig gen auf Personen, Gebäude oder Umwelt bestehen.

10.2. Bewilligungen

Alle für die Benützung der Mietsache sowie für den Betrieb erforderlichen Bewillig

Die An- und Auslieferung von Waren hat sorgfältig zu erfolgen und darf nur an d vom Vermieter bezeichneten Orten durchgeführt werden. Verunreinigungen aus An- und Auslieferung von Waren hat der Mieter sofort und unaufgefordert zu bes tigen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Vermieter zu melden, der die hebung auf Kosten des Mieters veranlasst.

Für die Benützung der Personen- und Warenaufzüge gelten die dort angebrach Vorschriften. Insbesondere haben die Benützer die Belastungsvorschriften einzuh ten.

Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den vom Vermieter bezeichneten Orten und zweckmässiger Weise deponiert werden. Falls notwendig, ist der Mieter verpflich geeignete Behälter (Container) anzuschaffen und regelmässig zur Leerung bereit stellen.

10.4. Schutzräume

Schutzräume, die für zivilschutzfremde Zwecke (Lager, Archivräume usw.) verwen werden, müssen jederzeit innert 24 Stunden bzw. in der von den zuständigen Beh den vorgeschriebenen Frist für den Zivilschutz benutzbar sein. An den in den Schu räumen vorhandenen Installationen und Apparaturen darf nichts verändert werde

10.5. Feuer-, Nottreppe

Eine allfällig vorhandene Feuer- oder Nottreppe darf nur im Fall eines Brandes o

Der Vermieter ist berechtigt, in der Mietsache und an den dazugehörenden Einri
tungen und Installationen sowie in und an den allgemeinen Gebäudeteilen unter E
haltung einer dem Umfang angemessenen Anzeigefrist erforderliche Reparatur
Anpassungen und Renovationen ungehindert auszuführen.

Für die Sacherhaltung notwendige, unaufschiebbare Arbeiten hat der Mieter jeder
zu dulden. Verweigert er den Handwerkern den Zugang zur Mietsache, kann er
allfällige Mehrkosten und Folgeschäden haftbar gemacht werden.

12. Unterhaltspflicht des Mieters

Sämtliche Kosten für Unterhalt, Erneuerungen oder Reparaturen des Mieterausb
gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

Weitere durch den gewöhnlichen Gebrauch notwendig werdende Unterhalts-, A
besserungs- und Reparaturarbeiten jeder Art, welche im Einzelfall 1% des Jahres-N
tomietzinses nicht übersteigen, sind direkt durch den Mieter fachmännisch vorzun
men und gehen zu seinen Lasten. Die erforderlichen Arbeiten können aber jeder
auch vom Vermieter auf Kosten des Mieters ausgeführt werden. Diese mieterseit
Unterhaltspflicht wurde bei der Festlegung des Mietzinses berücksichtigt.

13. Beschriftung

Dem Mieter steht das Recht zu, sein Geschäft unentgeltlich an den allgemeinen H

Der Vermieter kann Beschriftungen zurückweisen, welche dem Erscheinungsbild
Liegenschaft nicht entsprechen. An Fenstern sind keine Beschriftungen oder and
Werbemassnahmen gestattet.

Allfällige Verkäufe, Werbeaktionen und Ausstellungen ausserhalb der gemieteten F
chen, insbesondere auf den Aussenflächen, bedürfen der vorgängigen schriftlich
Zustimmung des Vermieters und gegebenenfalls der Behörden.

14. Untermiete

Die ganze oder teilweise Untervermietung der Mietsache (Art. 262 OR) ist nur
vorgängiger Zustimmung des Vermieters gestattet. Gesuch und Zustimmung hab
schriftlich zu erfolgen. Der Mieter haftet dem Vermieter dafür, dass der Untermie
die Mietsache nicht anders gebraucht, als es ihm selbst gestattet ist. Der Vermie
kann den Untermieter unmittelbar dazu anhalten.

Der Mieter hat dem Vermieter vorgängig die beabsichtigten Untermietvertragsk
ditionen und die Personalien des Untermieters bekanntzugeben. Dem Vermieter
nach Zustandekommen des Untermietvertrages eine Kopie desselben zuzustellen

15. Übertragung der Miete

Die Übertragung des Mietverhältnisses setzt die schriftliche Zustimmung des Vern
ters voraus. Der Mieter teilt dem Vermieter vor Abschluss der Vereinbarung bet

Mietverhältnis gemäss Vertrag oder Gesetz endet oder beendet werden kann, höc
tens aber für zwei Jahre.

Bei der Übertragung des Mietverhältnisses wird zu Lasten des abtretenden Miet
eine Bearbeitungsgebühr von CHF 225.00 zuzüglich MWST zu Gunsten des Vertret
des Vermieters fällig.

16. Rückgabe der Mietsache

Die Rückgabe der vollständig geräumten und sauber gereinigten Mietsache erfo
mit allen Schlüsseln/Badges/etc. bis spätestens am letzten Tag des Mietverhältnis
um 12.00 Uhr. Fällt der Rückgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder staat
anerkannten Ruhe- oder Feiertag, hat die Rückgabe am darauffolgenden loka
Werktag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Die vom Mieter vorzunehmend
Rückbau, Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten müssen fachgemäss ausgefü
und bis zum Schluss des Mietverhältnisses beendet sein. Bodenbeläge, die zur M
sache gehören, sind fachmännisch zu reinigen.

Mit Ablauf der Mietzeit besitzt der Mieter weder ein Recht des Aufenthaltes in d
Räumen noch der Verfügung über dieselben.

Bei der Rückgabe erstellt der Vermieter ein Rückgabeprotokoll, das allfällige Mär
der Mietsache und deren Entschädigungsfolgen festhält. Es ist von beiden Parte
zu unterzeichnen. Der Vermieter ist berechtigt, im Protokoll festgehaltene Män
für die der Mieter einzustehen hat, auf dessen Kosten beheben zu lassen. Für v
deckte Mängel, welche der Vermieter trotz sorgfältiger Abnahme erst nach der Üb

17.1. Meldepflicht

Der Mieter hat Schäden am Mietobjekt sofort zu melden. Im Übrigen gilt Art. 25
OR.

17.2. Auskunftspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter alle Änderungen rechtlicher und wirtsch
licher Art, welche die Struktur des Unternehmens wesentlich beeinflussen, unverz
lich zu melden. Alle vom Vermieter benötigten Unterlagen sind ihm kostenlos
Verfügung zu stellen.

Ebenso wird der Mieter eine Änderung der Unternehmensform oder eine Einschr
kung der Haftung dem Vermieter mitteilen.

17.3. Zutrittsrecht des Vermieters

Bei Verkaufs- oder Wiedervermietungsverhandlungen sowie zur Wahrung der Eig
tumsrechte und zur Vornahme von zwecks Reparaturen, Kontrollen und Renova
nen notwendigen Besichtigungen ist der Vermieter oder dessen Vertreter unter
stündiger Voranzeige berechtigt, die Räumlichkeiten zu den üblichen Geschäftszei
zu betreten. In begründeten Fällen (Feuer, Einbruch, Notfällen, Schadenminderung
entfällt die Voranzeigefrist. Bei Abwesenheit des Mieters sind die Schlüssel zur Ve
gung zu halten.

18.1. Vertragsbestandteile

Integrierender Bestandteil dieses Mietvertrages bilden folgende, dem Mieter aus
händigte und von den Parteien ausdrücklich anerkannte Beilagen:

- Beilage 1: Grundrissplan

18.2. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertra
berühren nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages als Ganzes. Anstelle der unw
samen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlic
und wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien entspricht oder möglichst nahe kom

18.3. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Gültigk
zwingend der schriftlichen Form.

18.4. Vertragsausfertigung

Der vorstehende Mietvertrag wird in 2 (zwei) gleichlautenden Exemplaren ausge
tigt und unterzeichnet und erlangt erst Rechtsgültigkeit mit Unterzeichnung du
beide Parteien.

28.3.2023

Schaffhausen,

SOLTRA GmbH
vertreten durch Severin Ess und Mathias Huber

24.03.2023 Severin Ess

RHEINWEG
5


0108
23 m2
0109
29 m2
0101
18 m2
0107
37 m2
0106
31 m2
0105
30 m2
0104
28 m2
0102
10 m2
0103
25 m2